V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10251 — Invivo Group/Etablissements J Soufflet)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 430/10)

1. Am 13. Oktober 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Invivo Group (Frankreich),

— Établissements J Soufflet (Frankreich).

Invivo Group übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Établissements J Soufflet.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Die Invivo Group ist eine Vereinigung von Genossenschaften, die hauptsächlich in Frankreich im Agrarsektor tätig ist (Vermarktung von Getreide und Eiweißpflanzen, Getreidelagerung, Herstellung und Vertrieb landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Biokontrollmittel usw.), Finanzverwaltung, Einzelhandel mit Garten-, Lebensmittel- und Heimtierfutter).

— Die Établissements J Soufflet sind ein Industriekonzern, der vor allem im französischen Agrarsektor tätig ist (u.a. Ernte und Vermarktung von Getreide, Eiweißpflanzen und Milcherzeugnissen, Erzeugung und Vermarktung von Malz, Lagerung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Vertrieb von Landwirtschaftsprodukten (Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Tierfutter), agronomische Beratung, Erzeugung und Vermarktung von Mehl, technische und aromatische Lösungen für Mehl- und Backwaren, Verarbeitung und Vermarktung, Verarbeitung und Vermarktung von Trockengemüse und Samen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10251 — Invivo Group/Etablissements J Soufflet

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Brüssel
BELGIEN